



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Mai 2009

Nr. 16

Inhalt

Seite

Finanzstatut für die Universität Karlsruhe (TH)

94

Finanzstatut für die Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5 und 13 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 15. Dezember 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen¹. Das Wissenschaftsministerium hat die Satzung am 2. März 2009 (Az. 11-04HU.1417/12/1) gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 LHG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigt.

Vorbemerkung:

Grundlage der nachfolgenden Regelungen ist die Erklärung des Landes, dass die Universität Karlsruhe (TH) weiterhin in vollem Umfang erhalten und mit den anderen Universitäten gleich behandelt wird. Insbesondere gilt dies für die Bewirtschaftung des Personals der Universität.

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen des Finanz- und Rechnungswesens

(1) Das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Wirtschaftsführung der Universität Karlsruhe (TH) richten sich nach § 13, 14 und 41 Landeshochschulgesetz sowie den Bestimmungen zu Landesbetrieben (§§ 26, 74 und 87 LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze. Die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ergeben sich aus dem für das Wirtschaftsplanjahr verabschiedeten Staatshaushaltsgesetz mit dem Staatshaushaltsplan.

(2) Die Universität wirtschaftet nach einem Wirtschaftsplan. Sie führt ihre Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht großer Kapitalgesellschaften (§§ 242 bis 256, 264 bis 289 HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für das kaufmännische Rechnungswesen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Hochschule.

(3) Das Körperschaftsvermögen ist gesondert zu verwalten. Es ist nach denselben Grundsätzen zu bilanzieren, wie sie für den mit dem vorliegenden Statut begründeten Landesbetrieb gelten. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Rechnungslegung folgen derselben Systematik.

(4) Das von der Universität Karlsruhe (TH) genutzte Immobilienvermögen einschließlich Aufbauten wird vorerst nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Teil II: Aufstellung des Wirtschaftsplanes

§ 2 Wirtschaftsplanung

(1) Grundlage für die Planung der personellen und finanziellen Ressourcen der Universität sind die mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erstellte Struktur- und Entwicklungsplanung (§ 7 LHG) und der nach § 13 Abs. 2 LHG abgeschlossene Hochschulvertrag.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält die zur Ausführung der Aufgaben der Universität nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen Mittel und deren Finanzierung. Er besteht aus dem Erfolgs- und

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

dem Finanzplan. Er enthält einen Stellenplan für Beamte und eine Übersicht über die aus Stellen finanzierten tariflichen Beschäftigten.

(3) Der Wirtschaftsplan wird für ein oder zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt. Er enthält nachrichtlich die Ansätze und Ist-Ergebnisse mindestens eines Vorjahres, in der Regel von drei Jahren. Er wird vom Rektorat aufgestellt, dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt und vom Universitätsrat² beschlossen.

(4) Dem Lagebericht als Teil des Jahresabschlusses nach § 264 I 1 HGB ist zur Wirtschaftsplannung eine mittelfristige Finanzplanung über die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr, beizufügen.

(5) Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung sind zu erläutern.

§ 3 Erfolgs- und Finanzplan

(1) Der Erfolgsplan ist nach dem Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Zuführungen des Landes sind als Erträge einzustellen.

(2) Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z.B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildung) und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel (z.B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, erfolgswirksame Abschreibungen) darzustellen. Nicht ausgabewirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) ist auszugleichen.

§ 4 Investitionen

(1) Die Universität stellt einen gesonderten Investitionsplan auf. In den Investitionsplan sind Einzelmaßnahmen ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro aufzunehmen. Er umfasst insbesondere Investitionsmaßnahmen, die aus dem Investitionszuschuss für Ausstattungsmaßnahmen und Großgeräte finanziert werden.

(2) Der Investitionsplan ist dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen des Investitionsplanes. Der Universitätsrat legt Kriterien für seine Befassung (wesentliche Änderungen und Investitionen unter 250.000 Euro) fest.

(3) Für alle Investitionen aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Zuwendungen werden Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird in Höhe der Abschreibungen aufgelöst.

(4) Für andere Investitionen sollen keine Sonderposten gebildet werden. Dies gilt auch für Anlagegüter, die nur nach dem wirtschaftlichen Eigentum bei der Universität bilanziert werden. Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden in vollem Umfang aufwandswirksam.

§ 5 Genehmigung des Wirtschaftsplanes

(1) Der vom Universitätsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist dem Wissenschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Vorlage soll insbesondere Aussagen zur geplanten Entwicklung der statutarischen Rücklage enthalten. Deren Dotierung darf nicht dazu führen, dass die Universität andere, von ihr zu erfüllende Aufgaben und Verpflichtungen finanziell unzureichend ausstattet. Dies ist bei der Vorlage des Wirtschaftsplanes an das Wissenschaftsministerium zu bestätigen.

² Universitätsrat entspricht Aufsichtsrat nach § 20 LHG

Teil III: Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan bildet vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ein Budget, in dem alle Erträge für alle veranschlagten Aufwendungen verwendet werden dürfen, soweit sich nicht aus gesetzlichen oder vertraglichen Zweckbindungen und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Für die Verwendung der Drittmittel gelten die Drittmittelrichtlinien des Landes.
- (3) Die Mittel des Erfolgsplanes dürfen uneingeschränkt für Investitionen verwendet werden, soweit im Wirtschaftsplan nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Kostenreduzierungen bei der Durchführung des Investitionsplanes dürfen für die Finanzierung von Aufwendungen des Erfolgsplanes verwendet werden. Soweit Vorhaben des Investitionsplanes nicht durchgeführt werden, sind die dafür eingeplanten Mittel in eine besondere Rücklage einzustellen.
- (5) Mehrerträge werden nicht zuschussmindernd angerechnet. Sie sind für Aufwendungen im Rahmen der Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes zu verwenden.

§ 7 Liquiditätssteuerung

Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für Wirtschafts- und Personalverwaltung sorgt dafür, dass der Universität stets die zur Erfüllung der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Arbeiten für Dritte

- (1) Übernimmt die Universität Arbeiten für Dritte, veräußert sie Vermögensgegenstände oder überlässt sie Dritten Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung, so hat sie ein Entgelt zu fordern. Bestehen Marktpreise, so sind diese zu fordern. Im Übrigen sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben.
- (2) Im Übrigen gelten für die Einwerbung von Drittmitteln die Drittmittelrichtlinien des Landes.
- (3) Die Universität wird ihre wirtschaftliche Tätigkeit gesondert ausweisen. Beiträge des nicht wirtschaftlichen Bereichs werden verrechnet.

Teil IV: Rechnungswesen

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen, Belegprüfung

- (1) Die Universität hat eine Amtskasse.
- (2) Die Einrichtung und Führung von Kassen sowie die Führung des Rechnungs- und Belegwesens erfolgen entsprechend der Dienstanweisung für die Amtskasse, die vom Wissenschaftsministerium und Finanzministerium zu genehmigen ist.
- (3) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für Wirtschafts- und Personalverwaltung bestimmt die Stellen und Personen, die befugt sind, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Aufträge an Dritte zu erteilen.
- (4) Das Rektorat legt die Regeln für das interne Kontrollsystem (Innenrevision) fest und überwacht deren Einhaltung. Die Regelungen werden dem Wissenschaftsministerium angezeigt.

(5) Der mit der Prüfung nach § 78 LHO beauftragten Stelle sind alle für die Prüfung erforderlichen Bücher und Unterlagen zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kosten-/Leistungsrechnung, Berichtswesen

(1) Die externen Berichtspflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Landes.

(2) Die Universität führt eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling nach den für alle Landesuniversitäten geltenden Grundsätzen und berichtet daraus dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen.

(3) Die Universität richtet hierzu ein Informationssystem gemäß § 13 Abs. 8 LHG ein. Neben den Berichten zur KLR berichtet sie aus dem Informationssystem über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen, über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen.

(4) Das Rektorat legt das universitätsinterne Berichtswesen fest.

§ 11 Risikomanagement

Das Rektorat trifft geeignete Maßnahmen, damit die Aufgabenerfüllung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Entsprechend dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 1. Mai 1998 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 AktG und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz richtet die Universität ein der Universität angemessenes Risikomanagement ein.

§ 12 Jahresabschluss der Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine Wirtschaftsplanabrechnung.

(2) Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplanabrechnung werden vom Rektorat bis zum 15. Mai entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, vom Universitätsrat festgestellt und dem Wissenschaftsministerium bis 31. Juli des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Nicht abgerufene Zuschüsse werden in der vom Wissenschaftsministerium anerkannten Höhe als Forderung aktiviert.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Drittmitteln werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

(5) Pensionsrückstellungen für Landesbeamte werden nicht gebildet.

§ 13 Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

(1) Das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Geschäftsjahres wird ermittelt auf der Grundlage des geprüften und vom Universitätsrat festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Die Verwendung des Jahresergebnisses wird vom Universitätsrat beschlossen. Die vom Universitätsrat beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses ist dem MWK zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Ein sich im Vollzug ergebender Fehlbetrag kann bis zu zwei Jahre vorgetragen werden.

(4) Ein sich im Vollzug des Wirtschaftsplanes ergebender Überschuss wird den Rücklagen zugeführt.

(5) Ein sich im Vollzug des Wirtschaftsplanes ergebender Überschuss ist vorrangig der Rücklage für Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen und sonstige verbindliche Zusagen (statutarische Rücklage) des Rektorats zuzuführen. Die statutarische Rücklage soll der Gesamtsumme der am jeweiligen Bilanzstichtag erteilten Zusagen entsprechen. Verfügt die Universität nur unzureichend über Finanzmittel, um eine solche Rücklage zu bilden, ist im Lagebericht anhand eines Deckungsplanes darzustellen, wie die Rücklage innerhalb von fünf Jahren unter Berücksichtigung der bis dahin vorgesehenen weiteren Zusagen vollständig dotiert werden soll. Der Deckungsplan ist im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium aufzustellen. Im Anhang zum Lagebericht ist darzustellen, wie sich die der Rücklage zu Grunde liegenden Verpflichtungen entwickelt haben und zu welchem Anteil diese Verpflichtungen durch die Rücklage gedeckt sind.

Teil V: Rechnungsprüfung

§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft.
- (2) Der Universitätsrat wählt den Abschlussprüfer und bestimmt den Prüfungsumfang und wesentliche Prüfungsthemen. Hierzu stellt er das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Landesrechnungshof her. Er kann im Einzelfall oder auf Dauer seine Zuständigkeit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen (Prüfungsausschuss) übertragen. Das Rektorat beauftragt den Abschlussprüfer.
- (3) Im Rahmen der Prüfung ist die Abwicklung des Wirtschaftsplanes darzustellen. Die Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind anzuwenden.
- (4) Dieses Statut liegt dem Prüfungsauftrag als Satzung im Sinne des § 317 Abs. 1 HGB zu Grunde.
- (5) Der Landesrechnungshof erhält eine Mehrfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*